

Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden gem. § 4 Abs. 1 BauGB vom 27.06. bis 07.08.2018 sowie frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB am 25.03.2018

I. Auflistung der eingegangenen Stellungnahmen:

Nr.	TÖB/Bürger	Schreiben vom	Eingang am	Anregungen / Hinweise	Bedenken	Inhalt
1	Avacon Netz GmbH	12.07.18	13.07.18	X	-	Planung einer einen Transformatorenstandort mit Zu- und Ableitungen als Erdkabel
2	VBN	02.07.18	03.07.18			Ergänzung der Begründung um Aussagen des öffentlichen Personennahverkehrs
3	zvbn	19.07.18	19.07.18	X	-	Ergänzung der Begründung um Aussagen des öffentlichen Personennahverkehrs
4	Mittelweserverband	19.07.18	19.07.18	X	-	Mitteilung bei Einleitung aus dem RBB in Verbandsgewässer sowie bei Planung und Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen
5	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie – Fachbereich Landwirtschaft/ Bodenschutz	26.07.18	26.07.18	X	-	Hinweis auf Ausgleich
	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie – Fachbereich Bauwirtschaft			X	-	Allgemeine Hinweise
6	Deutsche Telekom Technik GmbH	24.07.18	27.07.18	X	-	Allgemeine Hinweise
7	Landkreis Diepholz – Fachdienst Kreisentwicklung – UNB	07.08.18	07.08.18	X	-	Allgemeine Hinweise
	Landkreis Diepholz – Fachdienst Umwelt und Straßen – UWB			X	-	Hinweis auf Stellung eines Erlaubnisanspruchs
	Landkreis Diepholz – Fachdienst Bauordnung und Städtebau - Denkmalschutz			X	-	Allgemeine Hinweise



8	Vodafone GmbH/Vodafone Kabel Deutschland GmbH	07.08.18	07.08.18	X	-	-
9	LGLN Kampfmittelbeseitigung	04.07.18	09.07.18	X	-	Allgemeine Hinweise
10	EWE NETZ GmbH	05.07.18	10.07.18	X	-	Hinweis auf Bestandspläne
11	Wintershall Holding GmbH	13.08.18	13.08.18	X	-	Hinweis auf Erlaubnisfeld „Achim“

II. Abwägung/ Beschlussempfehlung zu den Stellungnahmen mit Anregungen und Hinweisen

Nr.	Stellungnahme	Abwägung/ Beschlussempfehlung
1	<p>Avacon Netz GmbH – Schreiben vom 12.07.2018</p> <p>Wir geben zu dem oben genannten Bebauungsplan grundsätzlich unsere Zustimmung.</p> <p>Damit das Baugebiet mit elektrischer Energie versorgt werden kann, planen wir im Baugebiet einen Transformatorenstandort mit Zu- und Ableitungen als Erdkabel. Die geplante Platzgröße beträgt ca. 5,00 x 4,00 m.</p> <p>Wir bitten Sie, hierfür einen Standort mit uns einzuplanen. Sollte sich der Standort auf privatem Grund befinden, so ist dafür Sorge zu tragen, dass eine Grunddienstbarkeit eingetragen wird. Der Standort muss so gewählt werden, dass die Transformatorenstation für Störungs- und Wartungsarbeiten jeder Zeit erreicht werden kann. Das umfasst auch, dass Monteursfahrzeuge Raum zum Anfahren und Parken haben.</p> <p>Des Weiteren bitten wir Sie, genügend Raum im öffentlichen Bereich einzuplanen, damit wir den weiteren Ausbau unserer Versorgungsanlagen an die Bedürfnisse unserer Kunden anpassen können. Beachten Sie hierzu unsere Leitungsschutzanweisung.</p> <p>Bestandspläne und die Leitungsschutzanweisung beziehen Sie über das Portal unserer Leitungsauskunft, www.planauskunftsportal.de, oder über die Email: leitungsauskunft@avacon.de.</p> <p>Vor geplanten Bautätigkeiten sind Leitungsauskünfte bei uns einzuholen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und in die Begründung eingestellt.</p> <p>Nach Rücksprache mit der Avacon wird der Standort des Transformator auf das benachbarte Flurstück ¾, Flur 13, Gemarkung Schwarme gesetzt, um somit das auf diesem Flurstück geplante Baugebiet mit diesem Transformator gleichfalls erschließen zu können. Der genaue Standort ist aus dem beigefügtem Lageplan zu entnehmen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und in die Begründung eingestellt</p>

<p>2</p>	<p>VBN – Schreiben vom 02.07.2018</p> <p>Wir haben grundsätzlich keine Einwände bezüglich der genannten Planung, bitten allerdings, dass in der Begründung Aussagen zum öffentlichen Personennahverkehr ergänzt werden:</p> <p>Das Gebiet liegt im fußläufigen Einzugsbereich der Haltestelle „Ancinner Ring“, die von den Linien 107 und 165 bedient wird. Durch diese Linien gibt es Fahrtmöglichkeiten nach Syke und Bruchhausen-Vilsen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und die Begründung um einen Unterpunkt zum öffentlichen Nahverkehr ergänzt.</p>
<p>3</p>	<p>Zvbn – Schreiben vom 19.07.2018</p> <p>Unsererseits bestehen keine Ergänzungen zum Vorhaben.</p> <p>Wir möchten lediglich darauf hinweisen, dass wir folgende Textaufnahme im Bebauungsplan begrüßen würden:</p> <p>In fußläufiger Entfernung zum überplanten Gebiet befindet sich die Bushaltestelle „Schwarme, Ancinner Ring“, an welcher die vorwiegend auf die Schüler/innen-Beförderung ausgerichteten Regionalbuslinien 107 und 165 verkehren.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und die Begründung um einen Unterpunkt zum öffentlichen Nahverkehr ergänzt.</p>
<p>4</p>	<p>Mittelweserverband – Schreiben vom 19.07.2018</p> <p>Von Seiten des Mittelweserverbandes als Behörde bzw. Träger öffentlicher Belange bestehen grundsätzlich keine Bedenken.</p> <p>Das betroffene Plangebiet befindet sich innerhalb unseres Verbandsgebietes; verbandseigene Gewässer sind aufgrund der Entfernung nur indirekt betroffen.</p> <p>Östlich vom Plangebiet befindet sich das Gewässer Streekfleet. Das Streekfleet ist ein Gewässer II. Ordnung, für das der Mittelweserverband nach dem Niedersächsischen Wassergesetz (NWG) unterhal-</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und die Begründung um einen Unterpunkt zum öffentlichen Nahverkehr ergänzt.</p>

	<p>Fortsetzung Mittelweserverband – Schreiben vom 19.07.2018</p> <p>tungspflichtig ist.</p> <p>Grundsätzlich ist das Niederschlagswasser, wie im Entwurf beschrieben (Z. 7.2.3), auf den Grundstücken im Plangebiet in geeigneter Weise zu versickern.</p> <p>Sollte hingegen wie unter Z. 10.6.5 beschrieben eine Einleitung (oder auch der Notüberlauf aus den geplanten RRB) in ein Verbandsgewässer des Mittelweserverbandes erforderlich werden, so ist dieses zeitnah dem Mittelweserverband mitzuteilen und eine weitere Beteiligung erforderlich. Für eine Einleitung in das Oberflächengewässer ist beim Landkreis Diepholz eine wasserrechtliche Einleitung zu erwirken.</p> <p>Sollten im Zuge der Aufstellung des B-Plans Kompensationsmaßnahmen an Verbandsgewässern des Mittelweserverbandes oder seiner Unterverbände geplant und umgesetzt werden (und hier insbesondere Anpflanzungen), können diese nur im Einvernehmen mit dem Mittelweserverband umgesetzt werden. Gemäß § 6 der Verbandssatzung dürfen Anpflanzungen sowie Zäune, Verwallungen und andere Anlagen nur mit einem Mindestabstand von 5,00 m bis an die Böschungsoberkante der Verbandsgewässer heran errichtet werden. Zur Aufrechterhaltung der ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung gilt dieses zu beachten, sowie im B-Plan entsprechend festschreiben.</p>	<p>Bei einer Einleitung aus dem geplanten RRB in ein Verbandsgewässer wird dieses zeitnah dem Mittelweserverband mitgeteilt. Falls erforderlich wird für eine Einleitung in das Oberflächengewässer beim Landkreis eine wasserrechtliche Einleitung erwirkt.</p> <p>Die Begründung wird entsprechend ergänzt.</p> <p>Dieser Hinweis wird beachtet und die Begründung entsprechend ergänzt. Bei Planung und Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen an Verbandsgewässern müssen diese mit dem Mittelweser abgestimmt werden. Der Gewässerräumstreifen in 5 m Breite wird beachtet.</p>
<p>5</p>	<p>Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie - Schreiben vom 26.07.2018</p> <p>Fachbereich Landwirtschaft/Bodenschutz</p> <p><i>Der Schutzgegenstand des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) ist nicht der Boden, sondern seine Bodenfunktionen. Demnach gilt es laut § 1 BBodSchG Funktionsbeeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen und Archivfunktionen bei Einwirkungen zu</i></p>	<p><i>Zum Ausgleich der Funktionsbeeinträchtigungen sollten geeignete Maßnahmen zur Verbesserung der Bodenfunktionen an einem anderen Ort durchgeführt werden (z.B. Extensivierung, Renaturierung, Wieder-</i></p>

<p>Fortsetzung Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie - Schreiben vom 26.07.2018</p> <p>Fachbereich Landwirtschaft/Bodenschutz</p> <p>vermeiden. Grundlage der Beurteilung ist dabei die Bodenfunktionsbewertung. Zur fachgerechten Berücksichtigung des Schutzguts Boden sollte dieses im Umweltbericht ausführlich beschrieben und eine zusammenfassende Bodenfunktionsbewertung vorgenommen werden. Analog gibt das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) eine funktionale Betrachtungsweise des Bodens vor (vgl. § 2 BBodSchG).</p> <p>Wir empfehlen – ergänzend zur Beschreibung und Funktionsbewertung -, die Darstellung der für den Bodenschutz relevanten Ziele der übergeordneten Planungsgrundlagen, die Ermittlung und Bewertung möglicher Auswirkungen des Vorhabens, die Berücksichtigung der Alternativen der Planung und die Beachtung des Einflusses von Vermeidungs-, Verminderungs- und Überwachungsmaßnahmen in der Bau- und Betriebsphase. Die hier abgebildete Art und der Umfang der Thematisierung des Schutzgutes Boden dienen der ganzheitlichen Betrachtung und dem Abwägungsprozess sowie der Beachtung des Wertes und der Schutzwürdigkeit von Boden als Grundlage menschlichen Bestehens.</p> <p>Genauere Hinweise zum Umfang und Detaillierungsgrad der Belange des Bodenschutzes liefert der Leitfaden „Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB – Leitfaden für die Praxis der Bodenschutzbehörden in der Bauleitplanung“ (http://www.labo-deutschland.de/documents/umweltpruefung_494.pdf).</p> <p>Im Plangebiet befinden sich laut den Daten des LBEG Suchräume für schutzwürdige Böden. Dabei handelt es sich um Böden, deren natürliche Funktionen und Archivfunktionen im Wesentlichen erhalten sind. In</p>	<p>vernässung, Entsiegelung).</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und im Zuge der Erstellung des Umweltberichtes beachtet.</p>
--	---

**Fortsetzung Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie -
Schreiben vom 26.07.2018**

Fachbereich Landwirtschaft/Bodenschutz

Niedersachsen können dies Böden mit besonderen Standortgemeinschaften, Böden mit hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit, Böden mit hoher naturgeschichtlicher Bedeutung, Böden mit hoher kulturgeschichtlicher Bedeutung oder seltene Böden sein. Im vorliegenden Fall sind dies seltene und kulturhistorisch bedeutende Plaggenesch-Böden. Plaggenesch-Böden zeichnen sich durch einen 40-100 cm mächtigen humosen E-Horizont aus, der als charakteristische Spur alter Bewirtschaftungsformen im Bodenprofil hinterlassen wurde. Für die Bauleitplanung sollte daher der Grundsatz des sparsamen und schonenden Umgangs mit schutzwürdigen Böden gelten.

Die aktualisierte Bodenkarte Niedersachsens i.M. 1:50.000 (BK50) und eine Vielzahl an Auswertungskarten (u.a. zur Schutzwürdigkeit und zur Verdichtungsempfindlichkeit) finden Sie im Internet unter <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#>. Wir empfehlen die Nutzung dieser Informationsquelle als eine Datenbasis bei der Bearbeitung des Schutzgutes Boden im Zuge der Umweltprüfung.

Ein Ausgleich der Funktionsbeeinträchtigungen sollte durch geeignete Maßnahmen zur Verbesserung der Bodenfunktionen an einem anderen Ort durchgeführt werden (z.B. Extensivierung, Renaturierung, Wiedervernässung, Entsiegelung). Dementsprechend empfehlen wir, Bodenauf- und -abtrag zu vermeiden.

Die Gemeinde Schwarme weist im Rahmen ihres Eigenbedarfs Bauflächen aus. Dabei wird die Größe der Baugrundstücke so gewählt, dass sie sich ins ländliche Ortsbild einfügen, ohne das Gut Boden übermäßig zu verbrauchen. Mit der Resource Boden wird sparsam und schonend umgegangen.

<p>Fortsetzung Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie – Schreiben vom 26.07.2018</p> <p>Fachbereich Bauwirtschaft</p> <p>Wasserlösliche Gesteine aus der Oberkreide liegen im Planungsgebiet in so großer Tiefe, dass bisher kein Schadensfall bekannt worden ist, der auf Verkarstung in dieser Tiefe zurückzuführen ist. Es besteht praktisch keine Erdfallgefahr (Gefährdungskategorie 1 gemäß Erlass des Niedersächsischen Sozialministers „Baumaßnahmen in erdfallgefährdeten Gebieten“ vom 23.02.1987, AZ. 305.4 - 24 110/2-). Bei Baumaßnahmen im Planungsgebiet sind keine konstruktiven Sicherungsmaßnahmen bezüglich der Erdfallgefahr erforderlich.</p> <p>Nach den uns vorliegenden Unterlagen (Kartenserver des LBEG) steht im südöstlichen Randbereich der Planungsfläche setzungsempfindlicher Baugrund an. Es handelt sich hierbei um Lockergesteine mit geringer Steifigkeit wie z.B. Lößlehm, Auelehm (marine, brackische und fluviatile Sedimente). Bei Bauvorhaben sind die gründungstechnischen Erfordernisse im Rahmen der Baugrunderkundung zu prüfen und festzulegen.</p> <p>Für die geotechnische Erkundung des Baugrundes sind die allgemeinen Vorgaben der DIN EN 1997-1:2014-03 mit den ergänzenden Regelungen der DIN 1054:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-1/NA:2010-12 zu beachten. Der Umfang der geotechnischen Erkundung ist nach DIN EN 1997-2:2010-10 mit ergänzenden Regelungen DIN 4020:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-2/NA:2010-12 vorgegeben. Vorabinformationen zum Baugrund können dem Internet-Kartenserver des LBEG (www.lbeg.niedersachsen.de) entnommen werden.</p> <p>Diese Stellungnahme ersetzt keine geotechnische Erkundung des</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt. Die Begründung wird entsprechend ergänzt.</p>
--	--

	<p>Fortsetzung Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie – Schreiben vom 26.07.2018</p> <p>Fachbereich Bauwirtschaft</p> <p>Baugrundes. Weitere Anregungen oder Bedenken aus Sicht unseres Hauses bestehen unter Bezugnahme auf unsere Belange nicht.</p>	
<p>6</p>	<p>Deutsche Telekom Technik GmbH – Schreiben vom 24.07.2018</p> <p>Im Planbereich befinden sich noch keine Telekommunikationslinien der Telekom.</p> <p>Die Telekom prüft derzeit die Voraussetzungen zur Errichtung eigener TK-Linien im Baugebiet. Je nach Ausgang dieser Prüfung wird die Telekom eine Ausbauentscheidung treffen. Vor diesem Hintergrund behält sich die Telekom vor, bei einem bereits bestehenden oder geplanten Ausbau einer TK-Infrastruktur durch einen anderen Anbieter auf die Errichtung eines eigenen Netzes zu verzichten. Die Versorgung der Bürger mit Universaldienstleistungen nach § 78 TKG wird sichergestellt.</p> <p>Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und der Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter der im Briefkopf genannten Adresse (Stresemannstraße 4-10, 28207 Bremen) so früh wie möglich, mindestens 3 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.</p> <p>Wir bitten, folgenden fachlichen Hinweis zu beachten: In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende</p>	<p>Die Telekom prüft derzeit die Errichtung eines Telekommunikationsnetzes.</p>

	<p>Fortsetzung Deutsche Telekom Technik GmbH – Schreiben vom 24.07.2018</p> <p>Trassen für die Unterbringung der Telekommunikationslinien vorzusehen. Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das „Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013; siehe insbesondere Abschnitt 6, zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien der Telekom nicht behindert werden.</p> <p>Bei Planänderung bitten wir, uns erneut zu beteiligen.</p>	<p>Der allgemeine Hinweis wird beachtet und in der Begründung ergänzt.</p>
<p>7</p>	<p>Landkreis Diepholz – Schreiben vom 07.08.2018 Fachdienst Kreisentwicklung – UNB</p> <p>Die Anforderungen des Artenschutzrechtes gem. § 44 BNatSchG sowie der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB sind im weiteren Planungsverlauf ordnungsgemäß zu berücksichtigen und die entsprechenden Unterlagen zu vervollständigen.</p>	<p>Die Ausführung wird zur Kenntnis genommen und beachtet</p> <p>Zur Kompensation stehen Teilflächen der Flurstücke 18/1, Flur 15, Gemarkung Schwarme und 44/9, Flur35, Gemarkung Br.-Vilsen zur Verfügung. Beide Ausgleichsmaßnahmen sind hergestellt, da die restlichen Flächen beider Flurstücke den B-Plänen „Gewerbegebiet An der Grasrennbahn“ und der 2. Änderung des B-Plans „Mühlenweg“ sowie der 1. Änderung des B-Plans „Im Fleut“ zugeordnet sind.</p> <p>Das Flurstück 18/1 liegt direkt an der Eyter und wurde als Gewässer- und Auenbereich hergestellt. Das Flurstück 44/9 wurde als Laubmischwald aufgeforstet. Der erforderliche Ausgleich kann damit vollständig erzielt werden. Die genaue Bilanzierung erfolgt in der Begründung.</p>

<p>Fortsetzung Landkreis Diepholz – Schreiben vom 07.08.2018 Fachdienst Kreisentwicklung – UNB</p> <p>Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände sowie zur Einhaltung des Vermeidungsgrundsatzes der Eingriffsregelung sind die vorhandenen Gehölzstrukturen und insbesondere die Höhlen- und Nistgehölze so weit wie möglich zu erhalten und in die Planung zu integrieren.</p>	<p>Der Hinweis wird in die Begründung aufgenommen.</p>
<p>Landkreis Diepholz – Fachdienst Umwelt und Straße – UWB</p> <p>Gegen eine gedrosselte Ableitung aus einem Regenrückhaltebecken in den Vorfluter „Streekfleet“ bestehen grundsätzlich keine Bedenken.</p> <p>Vor Erschließung bzw. Bebauung der B-Planflächen ist ein Erlaubnis-antrag gemäß § 8 WHG für die Einleitung des Niederschlagswassers in die „Streekfleet“ bei der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Diepholz zu erstellen.</p>	<p>Der Hinweis wird beachtet und vor Erschließung bzw. Bebauung der B-Planflächen wird ein Erlaubnisantrag bei Unteren Wasserbehörde des Landkreises Diepholz gestellt.</p>
<p>Landkreis Diepholz – Fachdienst Bauordnung und Städtebau – Denkmalschutz</p> <p>Angesichts der Nähe des Geltungsbereiches zu einer bekannten Fundstelle mit Siedlungskeramik der Vorrömischen Eisenzeit (ca. 600 m nordwestlich) und des Umfangs der zu erwartenden Bodeneingriffe muss mit weiteren vor- oder frühgeschichtlichen Funden gerechnet werden.</p> <p>Aufgrund dessen werden zukünftig sämtliche Erdarbeiten einer denkmalschutzrechtlichen Genehmigung gem. §10 NDSchG in Verbindung mit §13 NDSchG der Unteren Denkmalschutzbehörde bedürfen. Diese kann verwehrt werden oder mit Auflagen verbunden sein.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, beachtet und unter sonstige Hinweise in die Begründung eingestellt.</p>

Fortsetzung Landkreis Diepholz – Fachdienst Bauordnung und Städtebau – Denkmalschutz

Mit folgenden Auflagen muss gerechnet werden:

1. Der angestrebte Beginn der Erdarbeiten (wie Rodungsarbeiten, den Oberbodenabtrag und alle in den Unterboden reichende Erdarbeiten) ist so bald wie möglich, mindestens aber 3 Wochen vorher schriftlich anzuzeigen, damit deren Beobachtung durch die archäologische Denkmalpflege und ggf. eine unverzügliche Bergung dabei entdeckter archäologischer Funde stattfinden kann.
2. Die Anzeige ist an die Untere Denkmalschutzbehörde des Ldkr. Diepholz sowie an das Niedersächsische Landesamt für Denkmalpflege – Abteilung Archäologie, Scharnhorststraße 1, 30175 Hannover zu richten.
3. Der Oberbodenabtrag hat mit einem Hydraulikbagger mit zahnloser, schwenkbarer Grabenschaufel zu erfolgen.
4. Die unter Pkt. 1 genannten Erdarbeiten sind von einer qualifizierten Fachkraft (mindestens Grabungstechniker/in) zu begleiten, damit ggf. auftretende Bodenfunde sofort erkannt sowie wissenschaftlich dokumentiert und gesichert werden können.
5. Die Beauftragung der qualifizierten Fachkraft ist im Vorfeld der Maßnahme mit der Unteren Denkmalschutzbehörde anzu stimmen.
6. Die Kosten für die fachgerechte archäologische Begleitung, Dokumentation und Bergung evtl. auftretender Funde und Befunde sowie die möglicherweise entstehenden Mehrkosten für den Maschineneinsatz sind gem. § 6 Abs. 3 NDSchG vom Veranlasser der Maßnahme zu tragen.

	<p>Fortsetzung Landkreis Diepholz – Fachdienst Bauordnung und Städtebau – Denkmalschutz</p> <p>7. Ungeachtet der vorstehenden Nebenbestimmungen gelten für alle Erdarbeiten die Bestimmungen des NDSchG hinsichtlich unerwarteter Funde (Melde- und Anzeigepflicht bei Bodenfinden gem. § 14 NDSchG).</p> <p>Im Interesse der Planungssicherheit empfiehlt das Landesamt für Denkmalpflege, im Vorfeld der Baumaßnahme eine sogenannte harte Prospektion durchführen zu lassen, bei der mehrere Suchschnitte mit einem Hydraulikbagger mit zahnlosem, schwenkbarem Grabenlöffel nach Vorgaben der Archäologischen Denkmalpflege über das Plangebiet gelegt werden, um zu überprüfen, in welchem Ausmaß archäologische Bodendenkmale betroffen sind. Hierfür würden sich die beiden Planstraßen und der Bereich der beiden Regenwasserrückhaltebecken anbieten. Diese Arbeiten sind durch eine qualifizierte Fachkraft (mindestens Grabungstechniker/in) zu begleiten, deren Beauftragung im Vorfeld der Maßnahme eng mit der Unteren Denkmalschutzbehörde abzustimmen ist.</p>	
<p>8</p>	<p>Vodafone GmbH/Vodafone Kabel Deutschland GmbH – Schreiben vom 07.08.2018</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Entscheidung, welcher Versorger das Baugebiet erschließt, wird außerhalb der Bauleitplanung bei Erschließung des Baugebiets getroffen.</p>
<p>9</p>	<p>LGLN, Regionaldirektion Hameln - Hannover, Kampfmittelbeseitigungsdienst – Schreiben vom 04.07.2018</p> <p>Sofern in den Ausführungen eine weitere Gefahrenerforschung empfohlen wird, wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Gemeinden als Behörden der Gefahrenabwehr auch für die Maßnahmen der Gefahrenerforschung zuständig sind.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und in der Begründung unter Sonstige Hinweise sowie in der Planzeichnung unter textlichen Hinweisen aufgenommen.</p>

**Fortsetzung LGLN, Regionaldirektion Hameln - Hannover,
Kampfmittelbeseitigungsdienst – Schreiben vom 04.07.2018**

Eine Maßnahme der Gefahrenerforschung kann eine historische Erkundung sein, bei der alliierte Kriegsflugbilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Luftbildauswertung). Der KBD hat nicht die Aufgabe, alliierte Flugbilder zu Zwecken der Bauleitplanung oder des Bauordnungsrechts kostenfrei auszuwerten. Die Luftbildauswertung ist vielmehr gem. § 6 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig.

Sofern eine solche kostenpflichtige Luftbildauswertung durchgeführt werden soll, wird um entsprechende schriftliche Auftragserteilung gebeten unter Verwendung des Antragsformulars, welches über folgenden Link abrufbar ist:

<http://www.lgln.niedersachsen.de/startseite/kampfmittelbeseitigung/der-kampfmittelbeseitigungsdienst-161071.html>

Für die Planfläche liegen dem Kampfmittelbeseitigungsdienst Niedersachsen die folgenden Erkenntnisse vor:

Empfehlung: Luftbildauswertung

Fläche A:

Luftbilder: Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden nicht vollständig ausgewertet.

Luftbildauswertung: Es wurde keine Luftbildauswertung durchgeführt.

Sondierung: Es wurde keine Sondierung durchgeführt.

Räumung: Die Fläche wurde nicht geräumt.

Für den Bereich des Plangebiets sind keine Kampfhandlungen oder der Abwurf von Munition bekannt. Das Plangebiet wird schon immer landwirtschaftlich intensiv genutzt. Hinweise auf mögliche Kampfmittel sind bei der Bewirtschaftung nicht wahrgenommen worden.

Auch bei den Erschließungen der beiden direkt angrenzenden Baugebiete „Lindemanns Kamp“ und „Im Fleut“ wurden keine Hinweise gefunden. Auf eine historische Erkundung mit Luftbildauswertung wird nicht für erforderlich gehalten.

	<p><i>Belastung:</i> Es besteht der allgemeine Verdacht auf Kampfmittel.</p>	
<p>10</p>	<p>EWE NETZ GmbH – Schreiben vom 05.07.2018:</p> <p>Im Planungsgebiet befinden sich Versorgungsleitungen und Anlagen der EWE NETZ GmbH.</p> <p>Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt noch überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden.</p> <p>Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik gelten. Gleiches gilt auch für die Neuherstellung, z.B. Bereitstellung eines Stationsstellplatzes. Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn, der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anders lautende Kostentragung vertraglich geregelt.</p> <p>Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen. Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen.</p> <p>Unsere Netze werden täglich weiterentwickelt und verändern sich dabei. Dies kann im betreffenden Planbereich über die Laufzeit Ihres Verfahrens/Vorhabens zu Veränderungen im zu berücksichtigenden Leitungs- und Anlagenbestand führen. Bitte informieren Sie sich deshalb über die genaue Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen über unsere Internetseite https://www.ewe-netz.de/</p>	<p>Der allgemeine Hinweis zum Umgang mit Bestandsleitungen wird beachtet und in der Begründung ergänzt. Die EWE wird in die weitere Planung mit einbezogen.</p>

	geschaefstkunden/service/leitungsplaene-abrufen.	
11	<p>Wintershall Holding GmbH – Schreiben vom 13.08.2018 verspäteter Eingang</p> <p>Der räumliche Geltungsbereich der o. g. Maßnahme befindet sich innerhalb des bergrechtlichen Erlaubnis-/Bewilligungsfeldes „Achim“ der Wintershall Holding GmbH. Hierbei handelt es sich um eine öffentlich-rechtlich verliehene Berechtigung zur Aufsuchung und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen.</p> <p>Wir bitten Sie, sofern noch nicht geschehen, nachrichtlich einen entsprechenden Hinweis auf das Erlaubnis-/Bewilligungsfeld in die Begründung aufzunehmen.</p> <p>Einschränkungen für die Durchführung der o. g. Maßnahme ergeben sich hierdurch nicht. Es bestehen keine Bedenken gegen die Durchführung der Maßnahme.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und in der Begründung ergänzt.</p>